

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1913.

Nr. 65.

Inhalt: Bestimmungen über Controllen in der Tabakfabrikation. S. 121. — Erlaßnahme, betreffend die Verletzung verletzungsbedingter Dienstleistungen von den Staatsanwaltschaften. S. 148.

(Nr. 4304.) Bestimmungen über Hausarbeit in der Tabakfabrikation. Vom 17. November 1913.

Auf Grund des § 10 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 976) hat der Bundesrat über die Herstellung und das Sortieren von Zigarren und über das Abstreifen von Tabak in der Hausarbeit folgendes bestimmt:

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf Werkstätten, in denen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Vorrichtungen vorgenommen oder Zigarren sortiert werden oder Tabak abgestripen wird, wenn in ihnen

1. jemand ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen mit solchen Arbeiten beschäftigt, oder
2. eine oder mehrere Personen solche Arbeiten verrichten, ohne von einem den Werkstattbetrieb leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein.

§ 2.

Als Werkstätten im Sinne dieser Bestimmungen gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn die im § 1 bezeichneten Arbeiten darin verrichtet werden, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

II. Arbeitsräume.

§ 3.

Das Abstreifen von Tabak, das Wickeln, Rollen oder Sortieren von Zigarren darf, soweit es nicht im Freien geschieht, nur in solchen Räumen vorgenommen werden, welche folgenden Anforderungen entsprechen:

Reichs-Gesetzbl. 1913.

123

Katzenbogen zu Berlin, den 21. November 1913.